

THEMA

RA Mag. Karl Weilhartner

Maklerprovision nach dem Bestellerprinzip

» ImmoZak 2023/21

Am 1. 7. 2023 erfuhr das Maklergesetz durch das Maklergesetz-Änderungsgesetz (MaklerG-ÄG) Neuerungen. Der folgende Beitrag erörtert die Neuerungen und behandelt die Auswirkungen auf die Praxis der Immobilienmakler.

1. Allgemeines

Das im Regierungsprogramm 2020–2024 verankerte Vorhaben „Maklerprovision nach dem Bestellerprinzip“ wird im neuen § 17a MaklerG,¹ der in den Katalog der zwingenden Bestimmungen des § 18 MaklerG² aufgenommen wird, umgesetzt.

Dem Regierungsprogramm zufolge sollen, „wie für gewöhnlich bei Dienstleistungen üblich, die Kosten der Maklerin bzw des Maklers bei Vermittlung von Mietwohnungen von demjenigen übernommen werden, der den Auftrag gegeben hat“.³ Dem Wortsinne nach hätte somit alles beim Alten bleiben können. Es ist Gesetz, dass nur derjenige provisionspflichtig werden kann, der mit dem Makler tatsächlich einen Maklervertrag abgeschlossen hat.⁴ Im Vorblatt zur ErlRV ist das Ziel schließlich wie folgt modifiziert und definiert: „Keine finanzielle Belastung von Wohnungsmietern für das Tätigwerden von Immobilienmaklern, die bereits einen Maklervertrag mit dem Vermieter abgeschlossen haben.“⁵

2. Bisherige Rechtslage

Der Wohnungssuchende ist schon derzeit nicht per se verpflichtet, eine Provision an den Makler zu bezahlen, wenn diesen der Vermieter als Erstauftraggeber mit der Vermittlung beauftragt hat. Die Provisionszahlungspflicht setzt vielmehr einen Maklervertrag voraus.⁶ Den muss der Wohnungssuchende nicht abschließen. Er kann den vom Makler beabsichtigten Abschluss eines Maklervertrags verweigern und somit eine Provisionszahlungspflicht hintanhaltend.

Selbst schlüssig kommt ein Maklervertrag nur dann zustande, wenn der Wohnungssuchende die vom Makler für ihn entfaltete Tätigkeit kennt und ihr nicht widerspricht.⁷ Ist der Makler bereits

erkennbar für einen anderen Auftraggeber tätig, muss der Makler – um einen Provisionsanspruch gegen den Wohnungssuchenden begründen zu können – zudem deutlich zu erkennen geben, für seine Bemühungen (auch) eine Provision vom Wohnungssuchenden zu erwarten.⁸ Zweifel, ob eine schlüssige Auftragserteilung erfolgt ist, gehen stets zulasten des Maklers, der für das Zustandekommen des Maklervertrags beweispflichtig ist.⁹

Freilich könnte die Möglichkeit und Aussicht, als Doppelmakler tätig zu sein und von beiden Seiten eine Provision zu lukrieren, den Makler dazu verleiten, seinem Auftraggeber Interessenten, die sich weigern, mit ihm einen Maklervertrag zu schließen, nicht bekannt zu geben. Dieses Verschweigen von Interessenten wird in aller Regel aber als Verletzung der Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Auftraggeber zu beurteilen sein.¹⁰ Der Makler ist sohin bereits bisher angehalten, Wohnungssuchende, auch wenn diese mit ihm keinen Maklervertrag abschließen wollen, dem Auftraggeber namhaft zu machen.

3. Gesetzesänderung

3.1. Verbot einer Provisionsvereinbarung mit dem Wohnungssuchenden und die Folgen

Das MaklerG-ÄG normiert mit dem neuen § 17a MaklerG nunmehr ein an den Makler gerichtetes Verbot, mit dem Wohnungssuchenden eine **Provisionsvereinbarung** zu treffen, wenn ihn der Vermieter als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrages beauftragt hat (**Erstauftraggeberprinzip**).

Verboten ist nur eine Provisionsvereinbarung. Weiterhin kann der Makler mit dem Wohnungssuchenden einen (weiteren) unentgeltlichen Maklervertrag abschließen.¹¹ Ob der Makler am Abschluss eines Maklervertrags mit dem Wohnungssuchenden ob der Unentgeltlichkeit und der damit einhergehenden Informations- und Aufklärungspflichten überhaupt ein Interesse hat, ist zu bezweifeln. Er würde sich Pflichten aufbürden, ohne dafür eine Gegenleistung zu bekommen.¹²

1 Maklergesetz-Änderungsgesetz BGBl I 2023/24.

2 MaklerG-ÄG BGBl I 2023/24.

3 Regierungsprogramm 2020–2024, 34.

4 §§ 1 und 6 Abs 1 MaklerG BGBl 1996/262.

5 Vgl Vorblatt ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 1.

6 §§ 1 und 6 Abs 1 MaklerG.

7 6 Ob 38/00g = immolex 2009, 140 (Noss).

8 9 Ob 124/03f = MietSlg 56.594.

9 1 Ob 604/93 = ecolex 1994, 160.

10 Vgl ErläutRV BlgNR 20. GP 17.

11 ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 1.

12 So auch Berger, Kommentar: Bestellerprinzip im Maklergesetz, immo aktuell 2022, 84 (88); Pelinka/Klein, Das Erstauftraggeberprinzip – ein Weih-nachtsgeschenk für Wohnungssuchende? immo aktuell 2023, 22 (25).

Der Wohnungssuchende wird somit durch das MaklerG-ÄG im Regelfall ein Informations- und Aufklärungsdefizit erleiden¹³ und einer Parteilichkeit des Maklers ausgesetzt sein, der sich aufgrund der fehlenden Doppeltätigkeit nicht mehr auf einen neutralen Standpunkt zurückziehen muss, sondern sogar zur umfassenden Interessenwahrung seines Auftraggebers, des Vermieters, verpflichtet ist.¹⁴ Er schuldet dem Vermieter eine einseitige Interessenvertretung.¹⁵

In der ErlRV ist der Hinweis zu finden, dass der Wohnungssuchende insofern geschützt ist, als eine wissentliche Falschinformation des Maklers gem § 1300 zweiter Satz ABGB zu einer unmittelbaren Haftung des Maklers führt.¹⁶ Dazu ist festzuhalten, dass die Haftung für einen wissentlich falschen Rat oder eine wissentlich falsche Auskunft bedingten Schädigungsvorsatz (*dolus eventualis*) voraussetzt¹⁷ und das Unterlassen eines Rates (einer Auskunft) nur dort haftbar macht, wo ein Tun geboten war,¹⁸ und daher die Pflichten nach § 1300 zweiter Satz ABGB vom Umfang und der Intensität her weit hinter den den Makler gegenüber seinem Auftraggeber treffenden Pflichten zurückbleiben.¹⁹ Dass das Verhalten des Maklers als Verhandlungsgehilfe des Vermieters dem Vermieter zuzurechnen ist²⁰ und daher der Makler danach trachten wird, keine Auskünfte zu erteilen bzw Auskünfte zu unterlassen, die beim Wohnungssuchenden etwa Vertragsanfechtungsmöglichkeiten hervorrufen oder zu Verletzungen von vorvertraglichen Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten führen, vermag auch nicht jenen Haftungsmaßstab herzustellen, den der Makler gegenüber seinem Auftraggeber hat.

Am Ende muss sich der Wohnungssuchende mE – will er gut informiert und aufgeklärt sein – wohl anderweitig um Informationen umsehen und dazu idR erst recht wieder (entgeltlich) sachverständige Personen beauftragen oder (kostenpflichtige) Informationsquellen aufsuchen.

3.2. Der neue § 17a MaklerG im Detail

Geltungsbereich/Ausnahmen: Die Sonderregelungen des neuen § 17a MaklerG gelten nur für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen. Der Begriff der Wohnung ist iSd § 1 MRG zu verstehen.²¹ Irrelevant ist, ob auf das Mietverhältnis die Bestimmungen des MRG zur Gänze, bloß zum Teil oder überhaupt nicht anzuwenden sind.²² Nicht erfasst sind Geschäftsraummietverträge

und Pachtverträge.²³ Ausgenommen sind gem § 17a Abs 6 MaklerG Dienst-, Natural- oder Werkwohnungen (§ 1 Abs 2 Z 2 MRG), die aufgrund eines Dienstverhältnisses oder iZm einem solchen vom Dienstgeber angemietet werden.

Verbotstatbestand: Nach § 17a Abs 1 MaklerG darf der Makler mit dem Wohnungssuchenden keine Provisionsvereinbarung treffen, wenn er mit dem Vermieter, dessen Wohnung er vermittelt, bereits einen Maklervertrag abgeschlossen hat. Weiterhin zulässig ist, dass der Makler mit dem Wohnungssuchenden die Zahlung einer Provision vereinbart, wenn der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber (vor dem Vermieter) mit dem Makler einen Maklervertrag abschließt und ihn mit der Suche einer passenden Wohnung beauftragt. In diesem Fall kann der Makler als Doppelmakler (wie bisher) auch für den Vermieter provisionspflichtig tätig werden.²⁴ Weiterhin zulässig ist auch, dass der Makler, nachdem er mit dem Vermieter als Erstauftraggeber einen Maklervertrag abgeschlossen hat, mit dem Wohnungssuchenden als Doppelmakler einen (weiteren) Maklervertrag ohne Provisionsvereinbarung abschließt.²⁵

Umgehungsvermeidung: In § 17a Abs 3 MaklerG sind zur Vermeidung von Umgehungen drei Tatbestände normiert, die selbst dann, wenn der Wohnungssuchende der Erstauftraggeber ist, eine Provisionszahlungspflicht des Wohnungssuchenden ausschließen. Die Tatbestände sind wie folgt normiert:

- **Verflechtung (Z 1):** Ein Provisionsanspruch des Maklers gegen den Wohnungssuchenden ist nach dem Gesetzeswortlaut ausgeschlossen, wenn der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Maklers (oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen – § 189a Z 8 UGB) mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder über Organwalter oder andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann; oder umgekehrt, wenn eine solche Beteiligung oder Einflussmöglichkeit des Maklers am Unternehmen des Vermieters oder des Verwalters besteht.

Dem Gesetzeswortlaut nach wäre sohin bei jeder auch noch so unerheblichen Beteiligung der Tatbestand erfüllt. In Zusammenschau mit den ErlRV, die zu diesem Umgehungsstatbestand ausführen, dass „ein Provisionsanspruch des Maklers gegen den Wohnungssuchenden in jedem Fall ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem Vermieter (oder dem Hausverwalter) und dem Makler eine so enge wirtschaftliche Beziehung besteht, dass typischerweise eine besondere Gefahr einer Umgehung des Erstauftraggeberprinzips auf Vermieterseite besteht“,²⁶ muss mE die Beteiligung und/oder die Einflussnahmemöglichkeit eine Erheblichkeitsschwelle erreichen, um den Tatbestand zu erfüllen. Neben der Beteiligung und/oder Einflussnahmemöglichkeit muss zwischen Makler und Vermieter eine so enge wirtschaftliche Beziehung bestehen, dass typischerweise eine besondere Gefahr einer Umgehung besteht. Damit sind mE die bloße Beteiligung und die bloße Möglich-

¹³ So auch Berger, immo aktuell 2022, 84 (88); Pelinka/Klein, immo aktuell 2023, 22 (25).

¹⁴ Vgl Gartner/Karandi, MaklerG³ § 5 Rz 10.

¹⁵ Limberg in GeKo Wohnrecht II § 3 MaklerG Rz 2.

¹⁶ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 2.

¹⁷ RS0026513 (T4); 2 Ob 202/10k.

¹⁸ 7 Ob 53/71 = JBl 1971, 521; vgl auch Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek⁴ § 1300 ABGB Rz 13.

¹⁹ So auch Berger, immo aktuell 2022, 84 (87).

²⁰ Selbst bei vertraglichen Beziehungen zu beiden Vertragsteilen: 6 Ob 109/09m = Zak 2009/543, 334

²¹ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 2; krit zu den diesbezüglichen Ausführungen hingegen Prader/Gottardis, Das Bestellerprinzip – ein Bärendienst für die Mieter? RdW 2023/80, 106.

²² ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 2.

²³ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 2.

²⁴ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 2.

²⁵ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 1.

²⁶ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 3.

keit der Einflussnahme, ohne eine sonstige wirtschaftliche Beziehung im Sinne einer engen/häufigen Zusammenarbeit (Geschäftsbeziehung), nicht tatbestandsmäßig.

§ 17a Abs 3 Z 1 MaklerG reicht mE sohin weniger weit als § 6 Abs 4 MaklerG,²⁷ der normiert, dass der Makler nur dann einen Provisionsanspruch hat, wenn er bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Makler und dem vermittelten Dritten, das die Wahrung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen könnte, unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hinweist.²⁸ Die Abstufung der Reichweite ist mE insofern konsequent, als die (bloße) Hinweispflicht des § 6 Abs 4 MaklerG für den Makler weniger einschneidend ist als der in § 17a Abs 3 Z 1 MaklerG geregelte alternative Ausschluss von der Möglichkeit, mit dem Wohnungssuchenden eine Provision zu vereinbaren.

Der in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf ursprünglich noch enthaltene Satz, der eine enge wirtschaftliche Beziehung bereits dann sah, „wenn der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Maklers unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder über Organwalter oder andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann bzw. wenn eine solche Beteiligung oder Einflussmöglichkeit des Maklers am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters besteht“,²⁹ ist in den ErlRV nicht mehr enthalten. Ein weiterer Umstand, der für eine Auslegung im obigen Sinne, mit einer Erheblichkeitsschwelle, spricht.

Dass der Tatbestand ohne Erheblichkeitsschwelle überschießend ist und zu – wohl nicht gewünschten – Einschränkungen sowohl für den Immobilienmakler als auch für den Wohnungssuchenden führen würde, zeigt folgendes Beispiel: Schließt der Immobilienmakler, der eine bloße Beteiligung (etwa im Ausmaß einer Aktie) an einem Vermieterunternehmen ohne jegliche sonstige wirtschaftliche Beziehung zu diesem Unternehmen hat, mit einem Wohnungssuchenden einen Alleinvermittlungsauftrag ab, muss er – aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht, sich nach Kräften um die Vermittlung zu bemühen – seine Suche auch auf Objekte des Unternehmens, an dem er beteiligt ist, erstrecken; obwohl er damit ohne Erheblichkeitsschwelle sehenden Auges seinen Provisionsanspruch gegenüber dem Wohnungssuchenden verliert. Bei Abschluss eines schlichten Maklervertrags ist es hingegen naheliegend, dass sich der Makler, um seinen Provisionsanspruch nicht zu gefährden, ohne Erheblichkeitsschwelle auf Objekte konzentriert, die nicht vom Unternehmen, an dem der Makler beteiligt ist, vermietet werden. Damit wäre das Suchportfolio zulasten des Wohnungssuchenden eingeschränkt.

- **Zusammenwirken (Z 2):** Makler und Vermieter sehen im bewussten Zusammenwirken vom Abschluss eines Maklervertrages ab, damit der Wohnungssuchende Erstauftraggeber wird.
- **Inserieren (Z 3):** Der Makler inseriert eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters, aber ohne mit ihm einen Maklervertrag abzuschließen oder bewirbt die Woh-

nung für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise (zB in einem Newsletter oder per E-Mail).³⁰ Inseriert der Makler ohne Einverständnis des Vermieters eine Wohnung, kann er zwar allenfalls vom Wohnungssuchenden eine Provision lukrieren, agiert aber jedenfalls standeswidrig und verstößt gegen § 4 Abs 1 ImmMV.³¹

3.3. Schriftform und Beweislast

Der neue § 17a Abs 4 MaklerG legt als reine Ordnungsvorschrift fest, dass der Makler jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags, also sowohl den Vertrag mit dem Vermieter als auch einen allfälligen Vertrag mit dem Wohnungssuchenden, unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten hat. Ein Verstoß gegen diese Ordnungsvorschrift hindert die Gültigkeit des Maklervertrags nicht,³² ist aber gem § 17a Abs 7 Z 3 MaklerG mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 1.500 € sanktioniert und nach der in § 2 ImmV normierten Generalklausel, nach der der Immobilienmakler seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers auszuüben hat, mE auch standeswidrig.

Will der Makler nach dem MaklerG-ÄG einen Provisionsanspruch gegen den Wohnungssuchenden geltend machen, hat er gem § 17a Abs 4 MaklerG dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass (i) er bei Abschluss des Maklervertrags mit dem Mieter nicht bereits einen Maklervertrag mit dem Vermieter geschlossen hat und (ii) keiner der in § 17a Abs 3 MaklerG angeführten Umgehungstatbestände vorliegt. Nach den ErlRV kann die Darlegung dadurch erfolgen, dass der Makler dem Wohnungssuchenden Einsicht in seine schriftliche Aufzeichnungen gewährt.³³

Damit trifft den Makler eine umfassende Darlegungslast. Die Beweislast, dass die Voraussetzungen vorliegen, die einen Provisionsanspruch des Maklers ausschließen, trifft – der allgemeinen Regel entsprechend – hingegen denjenigen, der sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen beruft.³⁴ Das wird idR der Wohnungssuchende sein.

Der Makler muss sohin, wenn er einen Provisionsanspruch gegen den Wohnungssuchenden geltend macht, zunächst – neben den allgemeinen Voraussetzungen – nun zusätzlich vorbringen und darlegen (etwa durch Offenlegung seiner Aufzeichnungen), dass keine in § 17a MaklerG genannten provisionsvernichtenden Tatsachen vorliegen. Behauptet in weiterer Folge der Wohnungssuchende, dass ein in § 17a MaklerG normierter provisionsvernichtender Tatbestand erfüllt ist, hat der Wohnungssuchende nach den allgemeinen Regeln das Vorliegen der provisionsvernichtenden Voraussetzungen zu beweisen – etwa durch eine zeugenschaftliche Einvernahme des Vermieters.

³⁰ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 3; zum Umfang der „Kontaminierung“ *Humpel/Michtner in Illedits, Wohnrecht Takom*⁴ § 17a Rz 10.

³¹ BGBl II 2010/268.

³² Vgl dazu auch ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 3.

³³ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 3.

³⁴ ErlRV 1900 BlgNR 27. GP 3.

²⁷ Ggt Prader/Gottardis, RdW 2023/80, 106 (107).

²⁸ 7 Ob 109/17f = immolex 2018/26 (Rosifka).

²⁹ 186/ME 27. GP Erläut 3.

3.4. Unwirksame Vereinbarung (§ 17a Abs 5)

Unwirksam sind Vereinbarungen, die – in welcher Form und Ausgestaltung auch immer – versuchen, den Provisionsverlust des Maklers auf Kosten des Wohnungssuchenden zu kompensieren. Die Vermittlungsleistung darf – sofern der Makler nicht provisiionsberechtigt ist – den Wohnungssuchenden auch nicht anderweitig belasten. Kommt es im Vollenwendungsbereich des MRG zu Überschneidungen mit § 27 Abs 5 MRG, genießt § 27 Abs 5 MRG Vorrang gegenüber § 17a Abs 7 MaklerG.

3.5. Verwaltungsübertretung (§ 17a Abs 7 MaklerG)

Makler, die unzulässigerweise – also entgegen § 17a Abs 1, Abs 3 oder Abs 5 MaklerG – Provisionen oder sonstige Leistungen vereinbaren oder entgegennehmen, sind mit Geldstrafen bis zu 3.600 € zu bestrafen. Ebenso sind Vermieter, frühere Mieter oder sonstige Dritte zu bestrafen, die iZm der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags vom Wohnungssuchenden Leistungen fordern oder entgegennehmen. Die Verwaltungsverfahren sind gem § 26 Abs 1 VStG von den Bezirksverwaltungsbehörden, die über Tatbestandsmäßigkeit und Verschulden selbstständig entscheiden, zu führen.

4. Fazit und Ausblick

Makler werden sich wohl in Zukunft davor hüten, mit dem Wohnungssuchenden einen Maklervertrag abzuschließen, wenn sie bereits vom Vermieter beauftragt sind. Ein Informations- und Aufklärungsdefizit für den Wohnungssuchenden ist zu befürchten. Der Makler wird – entsprechend seiner Verpflichtung – parteilich agieren und allein die Interessen des Vermieters vertreten.

Ob das Bestellerprinzip die gewünschte Entlastung des Mieters bringt, ist fraglich: Der Makler wird versuchen, die Provision,

die ihm beim Wohnungssuchenden entgeht, auf den Vermieter zu überwälzen. Der kalkulierende Vermieter wiederum wird bei freier Mietzinsbildung versuchen, die (erhöhten) Maklerkosten über einen erhöhten Mietzins auszugleichen, sodass die Maklerkosten sich indirekt (und nach der Novelle sogar ohne Gegenleistung) am Ende wieder beim Mieter niederschlagen.

Das alternativlose Hinausdrängen des Wohnungssuchenden aus dem Schutzregime des Maklerrechts hätte nicht sein müssen. Möglich wäre mE gewesen, dem Wohnungssuchenden – flankierend mit neuen zusätzlichen Schutz- und Aufklärungsmaßnahmen – weiter die Wahl zu lassen, entweder einen Maklervertrag mit Provisionsvereinbarung und Schutzregime abzuschließen oder eben den Abschluss eines Maklervertrags auszuschlagen und diesem zu widersprechen. Kurz skizziert hätten sich folgende flankierende Maßnahmen zur Zielerreichung angeboten: (1) Einführung einer zwingenden Schriftform für jegliche Maklerverträge mit dem Wohnungssuchenden; (2) verpflichtende Aufklärung über die Möglichkeit des Wohnungssuchenden, den Abschluss eines Maklervertrags auszuschlagen, und (3) die Normierung verschärfter Sanktionen/Kontrollmechanismen für den Fall, dass der Makler den Wohnungssuchenden, der den Abschluss eines Maklervertrags verweigert, nicht an den Vermieter weiterleitet.



Der Autor:

Mag. Karl Weihartner ist Rechtsanwalt und Partner der Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH in Linz. Seine Beratungs- und Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Immobilien-, Unternehmens- sowie im Steuer- und Abgabenrecht. Er hält laufend Fachvorträge und ist Autor zahlreicher Publikationen, insb in den Bereichen Immobilien-/Wohnrecht und Maklerrecht.

lesen.lexisnexis.at/autor/Weihartner/Karl

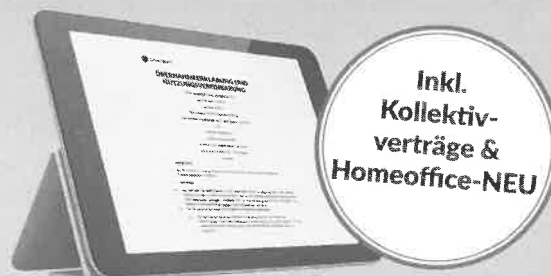
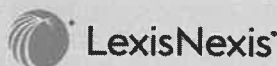
Foto: Inge Streif

Lexis ContractMaster

Ein Lexis 360® Produkt

Vertragsgenerator mit Top-Klauseln & Aktualisierung bei Rechtsänderungen

- Geprüfte & aktuelle Vertragsbausteine direkt von Fachspezialistinnen
- Hinweise & Aktualisierung bei Rechtsänderungen



Jetzt testen: Lexis.at/ContractMaster